

BVGer D-6737/2023 vom 2. Februar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6737_2023

FR: TAF D-6737/2023 du 2 février 2024

IT: TAF D-6737/2023 del 2 febbraio 2024

Regeste

Datenschutz

Erwägungen

E. 1.1

Beim angefochtenen Entscheid betreffend ZEMIS-Eintragung handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG, die vom SEM als Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG erlassen wurde. Da keine Ausnahme gemäss Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 31 VGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. dazu Art. 37 VGG).

E. 1.3

Soweit der Beschwerdeführer um Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ersuchte, ist festzustellen, dass Art. 107a Abs. 2 und 3 AsylG nur im Dublin-Zuständigkeitsverfahren anwendbar sind. Insofern ist auf die entsprechende Erwägung im Urteil D-6682/2023 vom 22. Dezember 2023 zu verweisen; im vorliegenden Verfahren ist jedoch darauf nicht einzutreten.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die weiteren Begehren der im Übrigen frist- und formgerecht eingereichten Beschwerde (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet der Berichterstattung von Personendaten im ZEMIS mit uneingeschränkter Kognition (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG).

E. 3

Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde vorliegend verzichtet (Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario).

E. 4.1

Am 1. September 2023 ist eine Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) in Kraft getreten (AS 2022 491). Die angefochtene Verfügung datiert vom 23. November 2023, für das vorliegende Beschwerdeverfahren gilt folglich das neue

Recht (Art. 70 DSG). Da die für Beschwerdeverfahren betreffend Datenänderung im ZEMIS wesentlichen Bestimmungen inhaltlich gleichgeblieben sind, kann auch unter der Geltung des revidierten DSG auf die bisherige Rechtsprechung verwiesen werden.

D-6737/2023 Seite 6

E. 4.2

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung, SR 142.513) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem Datenschutzgesetz und dem VwVG.

E. 4.3

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 6 Abs. 5 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 41 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 32 Abs. 1 DSG). Auf die Berichtigung besteht in einem solchen Fall ein absoluter und uneingeschränkter Anspruch (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.2). Die ZEMIS-Verordnung sieht zudem in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind.

E. 4.4

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Streitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. Urteil des BGer 1C_11/2013 vom 21. Oktober 2013 E. 4.2; BVGE 2018 VI/3 E. 3.3). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.3).

E. 4.5

Kann bei einer verlangten oder von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 41 Abs. 3 Bst. a DSG). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise

D-6737/2023 Seite 7 bearbeitet werden. Dies gilt namentlich auch für im ZEMIS erfasste Namen und Geburtsdaten. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Unter diesen Umständen sieht Art. 41 Abs. 4 DSG die Anbringung eines Bestreitungsvermerks

vor. Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu be- richtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Rich- tigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumin- dest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechen- der Antrag gestellt worden ist (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.4; vgl. ferner Urteil des BGer 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.2).

E. 5.1

Im Asylverfahren ist das Geburtsdatum – der allgemeinen asylrechtli- chen Beweisregel folgend – von der asylsuchenden Person zumindest glaubhaft zu machen. Anders verhält es sich im datenschutzrechtlichen Verfahren betreffend die Berichtigung von Personendaten im ZEMIS. Hier wird verlangt, dass die wahrscheinlichsten – also überwiegend wahr- scheinlichen – Personendaten eingetragen werden.

E. 5.2

Vorliegend obliegt es demnach grundsätzlich dem SEM zu beweisen, dass das aktuell im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum – lautend auf den (...) 2004 – korrekt ist. Der Beschwerdeführer wiederum hat nachzuweisen, dass das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum – lautend auf den (...) 2006 – richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher ist als das von der Behörde geänderte und im ZEMIS erfasste (vgl. Urteil des BVerfG A-3051/2018 vom 12. März 2019 E. 5.5). Gelingt keiner Partei der Nach- weis, ist dasjenige Geburtsdatum im ZEMIS zu belassen oder einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist.

E. 6.1

Anlässlich der Gehörgewährung vom 30. Oktober 2023 stellte das SEM fest, die Angaben des Beschwerdeführers seien zwar grundsätzlich kohärent, jedoch lediglich vage ausgefallen. Mit Blick auf das Vorbringen, die kroatischen Behörden hätten den Beschwerdeführer als volljährig re- gistriert, obwohl er sein zutreffendes (minderjähriges) Alter angegeben habe, sei darauf zu verweisen, dass Kroatien ein Rechtsstaat sei und da- von ausgegangen werde dürfe, die kroatischen Behörden würden bei der

D-6737/2023 Seite 8 Erfassung von Personendaten sorgfältig vorgehen. Es schein nicht plau- sibel, dass diese absichtlich ein anderes als das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Geburtsdatum erfasst hätten, zumal auch nicht bekannt sei, dass sie dafür Geld erhalten würden. Ferner habe das in Auftrag ge- gebene Gutachten zur Altersdiagnostik ein Mindestalter von 19.0 Jahren ergeben, weshalb das von ihm angegebene Geburtsdatum nicht zutreffen könne. Bei der Würdigung der Aktenlage komme es umso weniger auf die Gesamtbetrachtung der Beweise an, je stärker die medizinischen Abklä- rungen ein Indiz für das Vorliegen der Voll- beziehungsweise Minderjährig- keit darstellten. Seine an sich widerspruchsfreien, jedoch vage gebliebe- nen Aussagen vermöchten das starke Indiz für seine Volljährigkeit nicht umzustossen. Folglich beabsichtige das SEM, sein Geburtsdatum im ZEMIS auf den (...) 2004 anzupassen, was mit dem anhand der Altersdi- agnostik festgestellten Mindestalter von 19.0 Jahren zu vereinbaren sei.

E. 6.2

Im Schreiben seiner Rechtsvertretung vom 2. November 2023 erklärte sich der Beschwerdeführer mit der beabsichtigten Anpassung seines Geburtsdatums im ZEMIS nicht einverstanden; er habe anlässlich der EB UMA sein korrektes Lebensalter angegeben. Er bemühe sich, seine Tazkara zu organisieren, was ihm bisher allerdings noch nicht gelungen sei. Es sei aber zu würdigen, dass seine Angaben betreffend sein Lebensalter widerspruchsfrei und mit Blick auf seinen soziokulturellen Hintergrund auch detailliert ausgefallen seien. Auch habe er glaubhaft gemacht, dass die kroatischen Behörden ihn – entgegen seinen Angaben – für volljährig erklärt hätten. Ferner habe er nachvollziehbar dargelegt, weshalb er dem schweizerischen Grenzwachtkorps gegenüber den (...) 2006 als sein Geburtsdatum angegeben habe. Des Weiteren sei zu beachten, dass das Gutachten zur Altersschätzung nur ein Indiz für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Minderjährigkeit im Asylverfahren darstelle; in einer Gesamtwürdigung würden die Elemente, welche für seine Minderjährigkeit sprächen, jedoch überwiegen. In der Folge sei auf die beabsichtigte Änderung seiner Personendaten im ZEMIS zu verzichten; eventualiter sei diese entweder in einer anfechtbaren Zwischenverfügung im Anschluss an den Endentscheid beziehungsweise in einer separaten Dispositionsnummer im Endentscheid zu verfügen.

E. 6.3

In ihrer Verfügung vom 23. November 2023 führte die Vorinstanz an, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, mit seinen an sich widerspruchsfreien, jedoch lediglich unsubstantiierten Angaben das starke Indiz für seine Volljährigkeit – namentlich den Ergebnissen des Gutachtens zur Altersdiagnostik – die geltend gemachte Minderjährigkeit glaubhaft zu

D-6737/2023 Seite 9 machen, zumal sein geltend gemachtes Alter nicht mit den Erkenntnissen der Altersschätzung zu vereinbaren seien. Die im ZEMIS erfolgte Anpassung seines Geburtsdatums auf den (...) 2004 lasse sich mit dem festgestellten Mindestalter von 19.0 Jahren vereinbaren.

E. 6.4

In seiner Beschwerde vom 1. Dezember 2023 erwiderte der Beschwerdeführer, das SEM habe die Beweise einseitig zu seinen Ungunsten gewürdigt, indem es die positiven Elemente – namentlich seine widerspruchsfreien Angaben – ausser Acht gelassen habe. Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (nachfolgend: KRK, SR 0.107) sei im Zweifelsfall mit Blick auf das Kindeswohl jedoch von seiner Minderjährigkeit auszugehen. Ausserdem habe er seine Verpflichtungen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 AsylG wahrgenommen und an der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mitgewirkt. Aufgrund der Trennung von seinen Eltern während der Flucht sei es ihm jedoch nicht möglich gewesen, seine Tazkara einzureichen, da sich diese bei seinen Eltern befinden würde. Dieser Umstand dürfe ihm nicht zum Nachteil gereichen; er versuche zudem weiterhin, seine Tazkara zu organisieren. Ferner habe er auch nachvollziehbar dargelegt, dass die kroatischen Behörden ihn – im Widerspruch zu seinen Angaben – als Volljährigen erfasst hätten. Ferner sei es ihm gelungen, schlüssige Angaben zu seiner Herkunft, Schulbildung und Ausreise zu machen, weshalb in einer Gesamtwürdigung die positiven Elemente, die für seine Minderjährigkeit sprächen, überwiegen würden. Die Vorinstanz habe in ihrer Würdigung indes die kulturellen Differenzen verkannt, wonach in Afghanistan das exakte Geburtsdatum eine

bloss untergeordnete Rolle spielen. Es sei üblich, das eigene Alter oder dasjenige seiner Familienangehörigen nicht zu kennen, Altersangaben würden üblicherweise anhand von Schätzungen beziehungsweise chronologischen Bezugspunkten – wie etwa Schulprüfungen – gemacht werden. Schliesslich habe das SEM auch nicht gewürdigt, dass traumatische Erfahrungen durch Krieg, Vertreibung und Flucht das zeitliche Empfinden beeinflussen und in einer verzerrten Wahrnehmung münden könnten. Insofern sei davon auszugehen, dass sein angegebenes Geburtsdatum lautend auf den (...) 2006 zutreffend sei.

E. 7.1

Nach Durchsicht der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Anpassung des Geburtsdatums des Beschwerdeführers im ZEMIS auf den (...) nicht zu beanstanden ist.

D-6737/2023 Seite 10

E. 7.2

Mit Blick auf die Argumentation in der angefochtenen Verfügung, es sei dem Beschwerdeführer nicht gelungen, seine Minderjährigkeit zumindest glaubhaft zu machen, stellt das Gericht Folgendes fest: Bei asylrechtlichen Verfahren und bei datenschutzrechtlichen Verfahren betreffend die Mutation eines ZEMIS-Eintrags handelt es sich um verschiedene Verfahren, welche unterschiedliche Beweisobjekte und eine unterschiedliche Beweislastverteilung sowie Beschwerdefristen aufweisen. Gegenstand des Beweises eines datenschutzrechtlichen Verfahrens zur Berichtigung eines ZEMIS-Eintrags stellt das korrekte Geburtsdatum dar; demgegenüber soll im Asylverfahren (und insbesondere im Dublin-Zuständigkeitsverfahren) lediglich Beweis darüber geführt werden, ob die gesuchstellende Person tatsächlich minderjährig ist (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.3), und nicht darüber, welches ihr genaues Geburtsdatum ist. Auch die Beweisregeln betreffend eine strittige Minderjährigkeit in Asylverfahren unterscheiden sich von jenen in Verfahren betreffend Berichtigung eines Geburtsdatums im ZEMIS, die Beweislast ist anders verteilt. Im Asylverfahren trifft die asylsuchende Person die Beweispflicht, die von ihr geltend gemachte Minderjährigkeit zumindest glaubhaft zu machen (gefestigte Praxis, BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.3 m.H. auf die Entscheidungen und Mitteilungen der Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 31 E. 5, 6.2 und 7.3; 2004 Nr. 30 E. 5-6; 2001 Nr. 23 E. 6c; 2000 Nr. 19 E. 8). Da bei der Berichtigung von Personendaten im ZEMIS verlangt wird, dass die wahrscheinlichsten – also überwiegend wahrscheinlichen – Personendaten eingetragen werden, hat nicht nur die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, sondern im Bestreitungsfall auch die Vorinstanz die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. BVGE 2013/30 E. 4.1 f.; BVGE 2018 VI/3 E. 3 m.w.H.).

E. 7.3

Für die Beurteilung des Alters einer asylsuchenden Person fallen in erster Linie von dieser Person selbst vorgelegte oder von den Behörden auf andere Weise erlangte und für echt befundene Identitätspapiere (Art. 1a Bst. b und c der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR. 142.311]) in Betracht, das heisst Urkunden im Sinne von Art. 12 Bst. a VwVG; ihnen kommt – ihre Echtheit vorausgesetzt – ein hoher Beweiswert zu. Reicht die asylsuchende Person keine Identitätspapiere ein, welche die Behauptung, minderjährig zu sein, stützen könnten, darf jedoch allein daraus noch nicht der Schluss

gezogen werden, dieser Person sei es nicht gelungen, ihre Minderjährigkeit glaubhaft zu machen, sondern es sind zu- vor die angegebenen Gründe für dieses Versäumnis auf deren Plausibilität zu prüfen. Liegen keine schlüssigen Identitätsdokumente vor, fallen mit Blick auf die Altersfeststellung als Beweismittel sodann Abklärungs-

D-6737/2023 Seite 11 ergebnisse in Betracht, welche auf «wissenschaftliche Methoden» im Sinne von Art. 7 Abs. 1 AsylV 1 abstellen (EMARK 2004/30 E. 6.1 f. m.w.H.).

E. 7.3.1

Zunächst stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die in Kopie eingereichte Tazkara nicht geeignet ist, das geltend gemachte Lebensalter des Beschwerdeführers zu beweisen, mithin ihr aufgrund der leichten Fälschbarkeit und Erwerbbarkeit nur geringer Beweiswert beizumessen ist.

E. 7.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich zur Beweistauglichkeit von Altersabklärungen in grundsätzlicher Art geäussert. Praxisgemäss sind von den in der Schweiz angewandten Methoden der medizinischen Altersab- klärung nur die Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse und die zahnärztliche Untersuchung (nicht jedoch die Handknochenaltersanalyse und die ärztliche körperliche Untersuchung) zum Beweis der Minder- be- ziehungsweise Volljährigkeit einer Person geeignet. Relevant für die Beurteilung sind mithin die Ergebnisse betreffend das festgestellte Mindestalter der Schlüsselbeinanalyse sowie der zahnärztlichen Untersuchung. Medizi- nische Altersabklärungen stellen – je nach Ergebnis – unterschiedlich zu gewichtende Indizien für das Vorliegen der Minder- respektive Volljährigkeit einer Person dar (vgl. BVGE 2018 VI/3). Nach den Leitlinien der Arbeitsge- meinschaft für forensische Altersdiagnostik (AGFAD) ist für die Altersschät- zung das sogenannte Mindestalterprinzip anzuwenden, Berechnungen aus Mittelwerten hingegen sind nicht tauglich, da für die erforderliche Sicherheit mindestens eine dreifache Standardabweichung berücksichtigt werden müsste (vgl. Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin [SGRM], Fo- rensische Altersdiagnostik, Methodendokument Version 02, Juni 2022, S. 4 ff.).

E. 7.3.3

Das Gutachten zur Altersschätzung des Instituts für (...) des Univer- sitätsspitals B._____ vom 13. Oktober 2023 stützt sich auf eine Rönt- genuntersuchung der linken Hand, eine Computertomographie der Schlüs- selbein-Wachstumsfugen sowie eine Röntgenuntersuchung der Kiefer (Or- thopantomograph); eine körperliche Untersuchung der Genitalregion hat der Beschwerdeführer verweigert. Das Gutachten ergab aufgrund der Röntgenuntersuchung der Schlüsselbein-Wachstumsfugen ein Mindestal- ter für den Beschwerdeführer von 19.0 Jahren (Stadium 3c, vgl. SEM-e- Akte [...]-18/8)

E. 7.3.4

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Ergebnis einer forensischen Altersschätzung ein starkes Indiz für die

D-6737/2023 Seite 12 Volljährigkeit dar, wenn – wie vorliegend – das Mindestalter bei der Schlüs- selbein- respektive Skelettaltersanalyse oder der zahnärztlichen Untersu- chung über 18 Jahren und sich die anhand der beiden Analysen ergebnen Altersspannen überlappen. Für die Beweiswürdigung kommt es umso weniger auf eine Gesamtwürdigung der Beweise an, je stärker die medizi- nischen Abklärungen ein Indiz für das Vorliegen der

Minder- respektive Volljährigkeit einer Person darstellt (BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.2).

E. 7.3.5

Vorliegend stellt das Gericht fest, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, das starke Indiz für seine Volljährigkeit mithilfe seiner Angaben umzustossen, zumal diese zwar grundsätzlich kohärent, aber lediglich unsubstantiiert ausgefallen sind (vgl. hierzu die entsprechenden Erwägungen im Urteil D-6682/2023 betreffend das Dublin-Verfahren).

E. 7.4.1

Das starke Indiz der Volljährigkeit aufgrund der Ergebnisse der Altersdiagnostik stellt keinen Beweis für das chronologische Lebensalter einer asylsuchenden Person dar (vgl. Urteile des BVGer E-4048/2023 vom 13. Oktober 2023 E. 6.3 und 6.4, D-1874/2022 vom 31. August 2022 E. 5.6 und E-5056/2021 vom 5. Mai 2022 E. 6.3 und 6.4). Insofern ist der Umstand, dass das Altersgutachten im vorliegenden Fall ein Mindestalter des Beschwerdeführers von 19.0 Jahren ergab, nicht hinreichend für den Nachweis seines Geburtsdatums. Da sich auch aus den weiteren Angaben des Beschwerdeführers sein genaues Geburtsdatum nicht eruieren lässt, ist es dem SEM nicht gelungen, über das exakte chronologische Lebensalter des Beschwerdeführers Beweis zu führen.

E. 7.4.2

Andererseits ist es auch dem Beschwerdeführer nicht gelungen, Beweis im datenschutzrechtlichen Sinn über sein angegebenes Geburtsdatum zu führen. Zwar reichte er mit Eingabe vom 8. Dezember 2023 eine Kopie einer Tazkara zu den Akten; dieser ist jedoch aufgrund der leichten Fälschbarkeit und Erwerbbarkeit lediglich geringer Beweiswert zuzurechnen. Auch seine Angaben im Laufe des Asylverfahrens erscheinen mit Rücksicht auf das datenschutzrechtliche Beweismass nicht zur Beweisführung geeignet (Art. 12 Bst. b VwVG).

E. 7.5.1

Nach dem Gesagten ist weder dem SEM noch dem Beschwerdeführer der eindeutige Nachweis gelungen, dass das aktuell im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum – lautend auf den (...) 2004 – beziehungsweise das

D-6737/2023 Seite 13 seitens des Beschwerdeführers geltend gemachte Geburtsdatum – lautend auf den (...) Mai 2006 – korrekt ist.

E. 7.5.2

Obwohl – wie in E. 7.4.1 dargelegt – die Ergebnisse einer forensischen Altersschätzung für den Beweis eines exakten chronologischen Lebensalters beziehungsweise eines genauen Geburtsdatums nicht hinreichend sind, kann es unter Umständen angebracht erscheinen, die Ergebnisse für die Berichtigung von Personendaten im ZEMIS heranzuziehen, zumal verlangt wird, dass die wahrscheinlichsten – also überwiegend wahrscheinlichen – Personendaten eingetragen werden.

E. 7.5.3

Vorliegend stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass das vom Beschwerdeführer geltend gemachte chronologische Lebensalter von 17 Jahren und (...) Monaten sehr stark vom Ergebnis des Altersgutachtens vom 13. Oktober 2023 abweicht, weshalb insgesamt das vom SEM im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum lautend auf den (...) 2004 als wahr-

scheinlicher erscheint, zumal es sich mit den Ergebnissen der Altersabklärung grundsätzlich vereinbaren lässt, mithin die Abweichung zum festgestellten höchsten Mindestalter nur wenige Monate beträgt und deshalb als überwiegend wahrscheinlich bezeichnet werden kann.

E. 7.6

Nach dem Gesagten erscheint das vom SEM im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum des Beschwerdeführers lautend auf den (...) 2004 als überwiegend wahrscheinlich. Das im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum ist daher unverändert zu belassen und weiterhin mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Mit vorliegendem Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, weshalb sich der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos erweist.

E. 10.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Beschwerde gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen war und es damit an einer gesetzlichen Voraussetzung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG fehlt.

D-6737/2023 Seite 14

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

D-6737/2023 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.